

# Statuten Verein «Sternwarte 12 Parsec»



## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Sternwarte 12 Parsec» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Zurzach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Ziel und Zweck**

Der Verein verfolgt das Ziel, der breiten Öffentlichkeit das Thema Astronomie näherzubringen. Mit der eigenen Sternwarte soll ein Öffentlichkeitsauftrag erfüllt werden. Die Sternwarte soll das erste Observatorium mit proaktivem Öffentlichkeitsauftrag im Zurzibiet werden. Öffentliche Beobachtungsnächte werden genauso angeboten wie Workshops in Astrofotografie und Vorträge zum Thema «Sterne und Weltall». Die Sternwarte soll in regelmässigen Abständen für Schulklassen, interessierte Zurzibieter, Vereine, Astronomiebegeisterte und solche die es werden wollen, geöffnet werden. Die Sternwarte soll aber insbesondere auch den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit bieten, visuelle Beobachtung sowie Astrofotografie zu betreiben.

Die Definition des Öffentlichkeitsauftrags ist dem Betriebskonzept der Sternwarte zu entnehmen. Änderungen können individuell angepasst oder jeweils an der Mitgliederversammlung besprochen werden.

Im Verein wird ein offener, kommunikativer und kollegialer Austausch gepflegt.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (CHF 200.00 / Kalenderjahr)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoren (einmalige Spende ab CHF 5000.00)
- Förderbeiträge «Patent der Sternwarte» (einmalige Spende ab CHF 1000.00)
- Gönnerbeiträge (CHF 150.00 / Kalenderjahr)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Gegenleistungen des Vereins für die Sponsoren, Förderer und Gönner sind im Betriebskonzept der Sternwarte aufgelistet.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ehrenamtlich und aktiv am Vereinsleben teil zu nehmen. Dazu gehören insbesondere auch die Organisation und Mithilfe bei Führungen (z. Bsp. Schulklassen) und weiteren Aktivitäten die durch den Öffentlichkeitsauftrag erfordert sind.

Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, nach Absprache mit anderen Mitgliedern, die astronomischen Instrumente für Beobachtung und Astrofotografie zu nutzen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Instrumente mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.  
Er erlässt Reglemente.  
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.  
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.  
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **10. Zeichenberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 51 % der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit dem Datum in Kraft getreten.

**Datum, Ort**

---

**Präsident / in:**

Lukas Schmid  
Aspenweg 5  
5436 Würenlos

---

**Vize Präsident / in:**

Valentin Leuthold  
Hertensteinstrasse 4  
5415 Nussbaumen

---

**Meister / in der Münze (Finanzen)**

Daniela Gradischnig

Aspenweg 5

5436 Würenlos

---